

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Wenn man nach diesen Ausführungen unter einem nochmaligen Rückblick auf Ähnlichkeiten und Abweichungen der Urbarhandschriften A und B ein zusammenfassendes Bild der Überlieferung und gegenseitigen Abhängigkeit der mittelalterlichen Urbare des domkapitelischen Innbruckamtes geben will ohne dem aussichtslosen Ziele nachzugehen jede unbedeutende Abweichung der Urbarüberlieferung im einzelnen zu begründen, so läßt sich dieses dahin bestimmen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Hauptgrundlage für die uns noch erhaltenen Teilurbare der Hs. B das nicht überlieferte Urbar des Verwalters Konrad vom J. 1302 gewesen ist und daß dann Verwalter Weigand um 1342 eine wohl nur unwesentlich geänderte Neuredaktion des Urbars von 1302 erstellte, die uns heute in dem Rotulus Hs. B. vorliegt. So sind die Ähnlichkeiten des Rotulus mit B f 27—30, wo uns Teile von Vorarbeiten für die Neubearbeitung erhalten zu sein scheinen, ohne weiteres verständlich. Die Fälschung auf die Person des Verwalters Ulrich, der ja tatsächlich um 1250 ein Urbar des Innbruckamtes schrieb, das vielleicht noch in einzelnen Teilen vorhanden war und wohl auch in dem Urbar Konrads seinen Niederschlag gefunden hatte, ist für die damalige Zeit nichts Ungewöhnliches und darf nicht etwa mit dem heutigen sittlichen Maßstab gemessen werden. Sie verfolgt kaum einen anderen Zweck als dem Urbar den Rechtstitel höheren Alters zu geben<sup>90</sup>), ohne daß die Richtigkeit des Inhaltes zu bezweifeln wäre, wie andere, besonders urkundliche Zeugnisse<sup>91</sup>) beweisen. Was Weigand an neuem eigenem Stoffe zu den Rotulusaufzeichnungen beisteuerte, läßt sich schlechterdings nicht mehr erweisen, wenn man absieht von den Zehenten um Schärding und Münzkirchen<sup>92</sup>). Selbst die aufscheinenden Personen- und Familiennamen<sup>93</sup>) bieten nur eine unsichere Hilfe, da das Vergleichsmaterial aus Urkunden zu dürftig ist. Freilich die mehrfachen notizartigen Vermerke, welche wie Auszüge aus noch vorhandenen Urkunden anmuten<sup>94</sup>), dürfen wir wohl meist als jüngere Zusätze durch den Verwalter Weigand ansprechen.

90. Über dieses Bestreben, Besitz und Rechte einer Grundherrschaft durch Urbarfälschungen aus möglichst früher Zeit herzuleiten, vgl. bes. Inama Sternegg, Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (Archival. Zeitschr. 2) S. 34.

91. Sie würden in den Erläuterungen dieser Ausgabe nach Möglichkeit berücksichtigt.

92. Vgl. oben bei S. XXXII f.

93. Vgl. im Texte bei Nr. 576b f. und oben S. XXVI.

94. Vgl. bes. die Posten über Doblham bei Nr. 949 f. und oben S. XXVI.